

Erbschaftssteuer Europa

D31/7-24

Augsburg, 20.06.2024

Land	Erbschaftssteuer	Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland
Albanien	Nein	
Andorra	Nein	
Belgien	Ja	
Bosnien	Ja	
Bulgarien	Ja	
Dänemark	Ja	Ja
Deutschland	Ja	
Estland	Nein	
Finnland	Ja	
Frankreich	Ja	Ja
Griechenland	Ja	Ja
Großbritannien	Ja	
Irland	Ja	
Island	Ja	
Italien	Ja	
Kosovo	Nein	
Kroatien	Ja	
Lettland	Nein	
Liechtenstein	Ja	
Litauen	Ja	
Luxemburg	Ja	
Malta	Nein (aber Stempelsteuer bei Übertragung von Grundeigentum)	
Monaco	Ja	
Moldawien	Nein	
Montenegro	Ja	
Niederlande	Ja	
Nordmazedonien	Ja	
Norwegen	Nein	
Österreich	Nein	
Polen	Ja	
Portugal	Nein (nur Registrierung bei Übergabe von Immobilienvermögen)	
Rumänien	Ja	
Russland	Nein	

San Marino	?	
Schweden	Nein	Ja
Schweiz	Ja	Ja
Serbien	Ja	
Slowakei	Nein	
Slowenien	Ja	
Spanien	Ja	
Türkei	Ja	
Ukraine	Ja	
Ungarn	Ja	
Weißrussland	Nein	
Zypern	Nein	

I. Albanien

Eine Erbschaftssteuer wird in Albanien nicht erhoben.¹

II. Andorra

Eine Erbschaftssteuer wird in Andorra nicht erhoben.²

III. Belgien

a. Brüssel

1. Freibeträge

- Ehepartner und direkte Verwandte: 15.000 € (+ 2.500 € jährlich für minderjährige Kinder)
- Alle anderen: 1.250 €

2. Steuersatz

Erbanfall	Kinder, Eltern, Ehepartner, Großeltern, Enkel	Geschwister	Onkel, Tanten, Neffen, Nichten	Alle weiteren
Bis 12.500 €	3 %	20 %	35 %	40 %
12.500 – 25.000 €	3 %	25 %	35 %	40 %
25.000 – 50.000 €	3 %	30 %	35 %	40 %
50.000 – 100.000 €	8 %	40 %	50 %	55 %

¹ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/albanien-d-erbschaftsteuer_idesk_PI17574_HI15424959.html

² <https://www.wohnsitzausland.com/andorra#Gesichtspunkte>

100.000 – 175.000 €	9 %	55 %	60 %	65 %
175.000 – 250.000 €	18 %	60 %	70 %	80 %
250.000 – 500.000 €	24 %	65 %	70 %	80 %
500.000 € +	30 %	65 %	70 %	80 %

b. Flämische Region

1. Freibeträge

- Steuerfrei: 500 € bei einem Erbteil von weniger als 50.000 €

2. Steuersatz

Erbanfall	Kinder, Eltern, Ehepartner, Enkel, Großeltern	Geschwister	Alle weiteren
Bis 50.000 €	3 %	25 %	25 %
50.000 – 250.000 €	9 %	30 %	45 %
250.000 € +	27 %	55 %	55 %

c. Wallonische Region

1. Freibeträge

- Ehepartner und direkte Verwandte: 25.000 € für einen Erbteil von weniger als 125.000 €; 12.500 € für einen Erbanteil von mehr als 125.000 € (+ 2.500 € extra für minderjährige Kinder)
- Alle anderen: 620 €

2. Steuersatz

Erbanfall	Kinder, Eltern, Ehepartner, Enkel, Großeltern	Geschwister	Onkel, Tanten, Neffen, Nichten	Alle weiteren
Bis 12.500 €	3 %	20 %	25 %	30 %
12.500 € - 25.000 €	4 %	25 %	30 %	35 %

25.000 – 50.000 €	5 %	35 %	40 %	60 %
50.000 – 100.000 €	7 %	50 %	55 %	80 %
100.000 – 150.000 €	10 %	50 %	55 %	80 %
150.000 – 200.000 €	14 %	65 %	70 %	80 %
200.000 – 250.000 €	18 %	65 %	70 %	80 %
250.000 – 500.000 €	24 %	65 %	70 %	80 %
500.000 € +	30 %	65 %	70 %	80 %

3

IV. Bosnien

In Bosnien gibt es zwölf verschiedene Besteuerungssysteme.

V. Bulgarien

1. Steuerklassen

Steuerklasse I: Ehegatten und Abkömmlinge sowie Vorfahren aufsteigender Linie (wie Eltern)

Steuerklasse II: Geschwister und deren Abkömmlinge

Steuerklasse III: alle übrigen Personen

2. Freibeträge und Steuersätze

- *Steuerklasse I:* steuerfrei
- *Steuerklassen II und III:* Steuerfreibetrag von 250.000 BGN und versteuern dann in der Steuerklasse II 0,4 - 0,8 % und in der Steuerklasse III 3,3 – 6,6 %.⁴

VI. Dänemark

In Dänemark existieren zwei Erbschaftssteuern: „boafgift“ und „tillaegs-boafgift“.

1. Steuersatz

Boafgift:

- 15 % wird von jedem Erben verlangt

Tillaegs-boafgift:

³ <https://www.expatica.com/be/finance/taxes/inheritance-tax-belgium-1000086/#taxes>

⁴ <https://www.bulgaria-inheritance-law.bg/inheritance-tax.html>

- Der Steuersatz der „tillægs-boafgift“ beträgt 25%, wird aber nur auf Vermögen erhoben, welches auf eine andere Person als auf bestimmte nahe Angehörige übergeht.
 - nahe Angehörige: Kinder, Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Ehegatten von Kindern und Stiefkindern sowie Eltern
- Steuersatz: 15 % - 25 %
- Nicht verwandte Person: bis 36,25 %

- Zusätzliches Nachlasssteuergesetz: dosboskat
 - Muss nur gezahlt werden, wenn das Nettovermögen am Veranlagungstichtag den Betrag von 2.509.900 DKK überschreitet oder die Aktiva des Erben 2.509.900 DKK (für 2008) bzw. 2.595.100 DKK (für 2009) übersteigt
 - Steuersatz: 50 %⁵

2. Freibeträge

- Steuerbefreit: Ehegatten⁶
- Allg. Freibetrag: 255.400 DKK

VII. Deutschland

1. Steuerklassen:

Steuerklasse I: Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in direkter Linie

Steuerklasse II: Neffen, Nichten

Steuerklasse III: Onkel, Tanten, Cousinen, Cousins

2. Steuersatz:

Wert des Erbes	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis 6 Millionen Euro	19 %	30 %	30 %
bis 13 Millionen Euro	23 %	35 %	50 %
bis 26 Millionen Euro	27 %	40 %	50 %
über 26 Millionen Euro	30 %	43 %	50 %

3. Freibetrag:

⁵ <https://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0427/dokumente/analysen/2009/erbschaft-und-vermoegensteuer.pdf>

⁶ <https://www.dba-daenemark.info/de/art-25-bestuerungsregeln/#:~:text=Ehegatten%20zahlen%20in%20D%C3%A4nemark%20keine,Erbschaftssteuer%20on%2040%20%25%20des%20Nachlasses.>

	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro	I
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern noch leben	200.000 Euro	I
Urenkel, Eltern und Großeltern	100.000 Euro	I
Geschwister, Nichten und Neffen	20.000 Euro	II
Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern	20.000 Euro	II
Geschiedene Ehegatten und getrennte Lebenspartner	20.000 Euro	II
alle anderen Erben	20.000 Euro	III

4. Sonstige Freibeträge

a) Versorgungsfreibetrag, § 17 ErbStG

Betrifft:

- Überlebende Ehegatten
- Eingetragene Lebenspartner
- Kinder, Stiefkinder, Enkel (, wenn deren Eltern bereits verstorben sind)

	Freibetrag
Ehegatten und Lebenspartner	256.000 Euro
Kinder bis 5 Jahre	52.000 Euro
Kinder 6 bis 10 Jahre	41.000 Euro
Kinder 11 bis 15 Jahre	30.700 Euro
Kinder 16 bis 20 Jahre	20.500 Euro
Kinder 21 bis 27 Jahre	10.300 Euro

- **Achtung:** Dieser Freibetrag kann nur komplett in Anspruch genommen werden, wenn der Erbe keine zusätzlichen steuerfreien Versorgungsbezüge hat (Witwen-/Witwer-/Waisenrente). Trifft das zu, muss der jeweilige Kapitalwert der Rente vom Freibetrag abgezogen werden.

b) Pflegefreibetrag

Kann nur beantragt werden, wenn der Erbe der verstorbenen Person vor ihrem Tod unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt hat, soweit die Zuwendung als angemessenes Entgelt anzusehen ist (§13 I Nr. 9 ErbStG). Den Pflegefreibetrag können nicht nur hinterbliebene Ehegatten und Lebenspartner beantragen, sondern auch Kinder (BFH-Urteil vom 10. Mai 2017 (Az. II R 37/15))

c) Steuerbefreiung Hausrat:

- Bis 41.000 € sind für Erben (Steuerklasse I) für Hausrat (Möbel, Bücher, Elektrogeräte, Kleidung) steuerfrei
- Es sind nochmal bis zu 12.000 € für „bewegliche körperliche Gegenstände“ (Autos) zusätzlich steuerfrei

- Nicht: Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen

d) Familienheim Steuerbefreiung:

- Nutzt der überlebende Ehegatte/Lebenspartner das selbstgenutzte Familienheim selbst, bleibt es komplett steuerfrei
- **Achtung:** dieser muss dort mind. 10 Jahre weiter wohnen, außer ein zwingender Grund hindert diesen daran
- Erben die Kinder oder Enkelkinder (,wenn die Eltern bereits verstorben sind), dann gilt diese komplette Steuerbefreiung nur, wenn die Wohnfläche max. 200 qm beträgt. Die 10-Jahres-Frist greift auch hier.⁷

VIII. Estland

Eine Erbschaftssteuer wird in Estland nicht erhoben.⁸

IX. Finnland

1. Steuerklassen

Klasse I: Ehegatten, Vor- und Nachfahren (Eltern und Voreltern, Kinder und Kindes Kinder) in direkter Linie, wer mit dem Erblasser zusammengelebt hat und entweder mit ihm verheiratet gewesen war oder aber ein gemeinsames Kind hat oder hatte

Klasse II: alle übrigen Verwandten und Dritte

2. Steuersatz

Steuerpflichtiges Vermögen	Steuerklasse I	Steuerklasse II
20.000 € - 40.000 €	7 %	19 %
40.000 € - 60.000 €	10 %	25 %
60.000 € - 200.000 €	13 %	29 %
200.000 € - 1.000.000 €	16 %	31 %
1.000.000 €	19 %	33 %

3. Freibeträge

- Allgemeiner Freibetrag: 20.000 €

⁷ <https://www.finanztip.de/erbschaftssteuer/>

⁸ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoegensteuer.pdf>

- Zusätzlich Ehegatten und nicht verheiratete Lebenspartner bei einem gemeinsamen Kind: 90.000 €
- Zusätzlich Kinder unter 18 Jahren: 60.000 €
- Von der Erbschaftsteuer gänzlich befreit sind gem. § 2 FinErbStG u.a. der finnische Staat, kommunale Einrichtungen, die Gemeinden sowie gemeinnützige Einrichtungen.
- Steuerfrei ist ebenfalls der Hausrat des Erblassers bis zu einem Freibetrag von 4.000 €. Ferner wird das Recht des überlebenden Ehegatten, den Nachlass ungeteilt zu erhalten, nicht besteuert. Diplomaten und Gleichgestellte, die in den Diensten eines fremden Staates stehen, sind von der Erbschaftsteuer befreit, soweit es sich nicht um Vermögen i.S.d. § 4 Ziff. 2 FinErbStG handelt.⁹

X. Frankreich

1. Steuersatz

Progressive Staffelung

Direkte Erben (Eltern, Kinder, Enkelkinder):

Erbanfall	Steuersatz
Höchstens 8.072 €	5 %
8.072 € – 12.109 €	10 %
12.109 € -15.932 €	15 %
15.932 € - 552.324 €	20 %
552.324 € - 902.838 €	30 %
902.838 € - 1.805.677 €	40 %
Über 1.805.677 €	45 %

Geschwister:

Erbanfall	Steuersatz
Weniger als 24.430 €	35 %
Über 24.430 €	45 %

Eltern bis zum 4. Grad:

- Wird mit einem einheitlichen Steuersatz von 55 % besteuert.

⁹ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/finland-d-besteuerung-des-nachlasses_idesk_PI17574_HI15425441.html

Andere Erben:

- Wird mit einem einheitlichen Steuersatz von 60 % besteuert.¹⁰

2. Freibeträge

- Kinder und Verwandte in direkter Linie: 100.000 €
- Geschwister: 15.932 €
- Neffen, Nichten: 7.967 €
- Schwerbehinderte: 159.325 €
- Sonstige Erwerber: 1.594 €
- Ehegatten und Lebenspartner sind vollständig befreit
- seit 01.01.2005 wird ein allgemeiner Freibetrag von 50.000 € vom Nachlass abgezogen. Dieser wird berechnet nachdem die anderen Freibeträge abgezogen wurden und nach Erbquote verteilt.¹¹

XI. Griechenland

1. Steuerklassen

- *Steuerklasse A*: überlebende Ehegatten, Kinder, nichteheliche Kinder der Mutter, Enkel, Eltern, Lebenspartner (wenn die Lebensgemeinschaft seit min. 2 Jahren besteht)
- *Steuerklasse B*: Urenkel, Großeltern, Urenkel, nichteheliche Kinder des Vaters, Geschwister, Neffen und Nichten, Kinder früherer Ehen, Stiefmutter oder Stiefvater, Schwiegerkinder und Schwiegereltern
- *Steuerklasse C*: sonstige Verwandte und Dritte¹²

2. Steuersatz

Kategorie A	Steuerstufe	Steuersatz	Auf die Stufe entfallende Steuer	Zu versteuerndes Vermögen	Entsprechende Gesamtsteuer
	150.000 €	-	-	150.000 €	-
	150.000 €	1 %	1.500 €	300.000 €	1.500 €
	300.000 €	5 %	15.000 €	600.000 €	16.500 €
	darüber hinaus	10 %			

¹⁰ <https://www.economie.gouv.fr/particuliers/droits-succession-simulateur>

¹¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeigensteuer.pdf>

¹² <https://www.savelsberg.de/infos/griechisches-recht/griechisches-steuerrecht/erbschaftssteuer-in-griechenland/>

Kategorie B	Steuerstufe	Steuersatz	Auf die Stufe entfallende Steuer	Zu versteuerndes Vermögen	Entsprechende Gesamtsteuer
	30.000 €	-	-	30.000 €	-
	70.000 €	5 %	3.500 €	100.000 €	3.500 €
	200.000 €	10 %	20.000 €	300.000 €	23.500 €
	darüber hinaus	20 %			

Kategorie C	Steuerstufe	Steuersatz	Auf die Stufe entfallende Steuer	Zu versteuerndes Vermögen	Entsprechende Gesamtsteuer
	6.000 €	-	-	6.000 €	-
	66.000 €	20 %	13.200 €	72.000 €	13.200 €
	195.000 €	30 %	58.500 €	267.000 €	71.700 €
	darüber hinaus	40 %			

3. Freibeträge

- Für Ehegatten und minderjährige Kinder: 400.000 €, besondere Freibeträge bei Immobilien
- *Kategorie A*: 150.000 €
- *Kategorie B*: 30.000 €
- *Kategorie C*: 6.000 €¹³

XII. Großbritannien

- Ohne „domicile“ werden nur Vermögensgegenstände besteuert, die sich in Großbritannien befinden.

1. Steuersatz

- 40 %

2. Freibeträge

- Steuerbefreiung für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

¹³ <https://www.savelsberg.de/infos/griechisches-recht/griechisches-steuerrecht/erbschaftssteuer-in-griechenland/>

- Einheitlicher Freibetrag: 325.000 GBP¹⁴

XIII. Irland

1. Steuerklassen

- *Steuerklasse A:* Kinder, minderjährige Kindesinder von verstorbenen Kindern
- *Steuerklasse B:* Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen, direkte Abkömmlinge oder Vorfahren
- *Steuerklasse C:* alle übrigen Personen

2. Steuersatz

- Genereller Steuersatz von 25 %

3. Freibeträge

- Nur ein einziges Mal zur Verfügung stehende Freibeträge
- *Gruppe A:* 434.000 €
- *Gruppe B:* 43.400 €
- *Gruppe C:* 21.700 €¹⁵

XIV. Island

1. Steuersatz

- 10 %

2. Freibeträge

- Von der Steuer befreit sind der Ehegatte oder Lebensgefährte
- Ansonsten: 6.203.409 ISK¹⁶

XV. Italien

1. Steuerklassen

- *Steuerklasse I:* Ehegatten, Kinder, Enkel falls Kinder verstorben
- *Steuerklasse II:* Verwandte in der Nebenlinie bis zum vierten Grad sowie die mit dem Erblasser verschwägerten Personen
- *Steuerklasse III:* alle übrigen Personen

2. Steuersatz

- *Steuerklasse I:* 4 %
- *Geschwister:* 6 %
- *Steuerklasse II:* 6 %

¹⁴ <https://www.rosepartner.de/erbschaftsteuer-ausland-international/grossbritannien-deutschland-erbschaftsteuer.html#:~:text=Im%20Gegensatz%20zum%20deutschen%20Erbschaftsteuerrecht,Der%20Steuersatz%20betr%C3%A4gt%2040%20%25.>

¹⁵ [https://www.lex-web.de/erbrecht-irland/#:~:text=Seit%20dem%208.,Neffen%20oder%20Enkel%20\(Gruppe%20B\)](https://www.lex-web.de/erbrecht-irland/#:~:text=Seit%20dem%208.,Neffen%20oder%20Enkel%20(Gruppe%20B))

¹⁶ <https://taxsummaries.pwc.com/iceland/individual/other-taxes>

- *Steuerklasse III: 8 %*¹⁷

3. Freibeträge

- *Steuerklasse I: 1.000.000 €*
- *Geschwister: 100.000 €*
- *Schwerbehinderte: 1.500.000 €*¹⁸

XVI. Kosovo

Eine Erbschaftssteuer wird in Kosovo nicht erhoben.¹⁹

XVII. Kroatien

1. Steuersatz

- 5 %

2. Freibeträge

- Steuerbefreit: Ehegatten und Verwandte in gerader Linie (unter Umständen auch Geschwister und Schwiegerkinder)
- Genereller Freibetrag: 50.000 HRK (6.680 € Stand: 2020)²⁰

XVIII. Lettland

In Lettland wird keine Erbschaft- und Schenkungsteuer erhoben.²¹

XIX. Liechtenstein

- In Nachlass- und Erbanfallsteuer aufgliedert

1. Steuersatz

Nachlasssteuer

Erbanfall	Steuersatz
200.000 Fr.	1 %
Auf weitere 400.000	2 %
Auf weitere 600.000	3 %
Auf weitere 800.000	4 %
Auf den 2 Mio. Fr. übersteigenden Rest	5 %

¹⁷ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/pagamenti/imposta-di-successione/aliquote-e-franchigie>

¹⁸ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeigensteuer.pdf> , <https://www.legale.de/italienisches-erbrecht#ITALIENISCHEERBSCHAFTSSTEUER>

¹⁹ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/kosovo-f-erbschaftsteuer_idesk_PI17574_HI15425963.html#:~:text=Im%20Kosovo%20wird%20eine%20Erbschaftsteuer,gesetzlichen%20Grundlage%20vorl%C3%A4ufig%20nicht%20erhoben.

²⁰ <https://lexis-rechtsanwaelte.de/wp-content/uploads/Erbrecht-in-Kroatien.pdf>

²¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeigensteuer.pdf>

22

Erbfall- und Schenkungssteuer

Person	Steuersatz
Kinder, Enkel, Ehegatten	1 %
Eltern, Großeltern, Geschwister	2 %
Schwieger- und Stiefkinder, Geschwisterkinder, Verlobte	5 %
Oheime, Onkel, Tanten	9 %
Alle weiteren Blutsverwandte und nicht Blutsverwandte	12 %

23

2. Freibetrag

- Die Nachlasssteuer wird nicht erhoben:
 - auf dem Nachlass des Landesfürsten, der Mitglieder des fürstlichen Hauses und der in Art. 21 Ziff. 5 bezeichneten Personen
 - auf diejenigen Quoten des Nachlasses, auf welchen nach Art. 53 Ziff. 1 und Ziff. 2 Bst. a keine Erbanfallsteuer erhoben wird.²⁴

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer befreit sind:

- inländische Gemeinden hinsichtlich solcher Zuwendungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder gemeinnütziger Zwecke dienen sollen
- öffentliche Korporationen, Anstalten und Stiftungen, welche ihren Sitz im Lande haben, und kirchliche, gemeinnützige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verfolgen²⁵
- Freibetrag Erbanfall- und Schenkungssteuer Ehegatten, Nachkommen: 1000 Franken
- Gebrauchsgegenständen, welche durch Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Geschwister und Dienstboten, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebten, aus dessen Nachlass übernommen werden: 600 Franken
- Steuerbefreit: Kunstgegenständen, Altertümern und Sammlungen, welche nachweisbar seit mindestens zehn Jahren im Familienbesitz des Erblassers sind, und an Personen fallen, welche ihren Wohnsitz im Lande haben²⁶

XX. Litauen

1. Steuersatz

Erbanfall	Steuersatz
-----------	------------

²² Art. 54 <https://www.gesetze.li/chrono/pdf/1923002000>

²³ Art. 55

²⁴ Art. 51

²⁵ Art. 52

²⁶ Art. 53

Unter 150.000 €	5 %
Über 150.000 €	10 %

2. Freibeträge

- Steuerbefreit: Ehepartner, Verwandte gerader Linie und Geschwister ²⁷

XXI. Luxemburg

1. Steuersatz

Beziehung	Steuersatz gesetzl. Anteil	Steuersatz nicht gesetzl. Anteil
In gerader Linie	0 %	2,5 und/oder 5 %
Zwischen Ehepartnern, eingetragene Lebenspartner (seit mind. 3 Jahren)	0 %	0 %
Zwischen Geschwistern	6 %	15 %
Zwischen Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten	9 %	15 %
Adoptivkinder	9 %	15 %
Großonkel, -tanten, -neffen, -nichten	10 %	15 %
Zwischen dem Adoptierenden und den Kindern des Adoptivkindes	10 %	15 %
Alle anderen Personen	15 %	15 %

Erhält ein Erbe in gerader Linie Anteile, die ihm normalerweise nicht zugestanden hätten, muss er eine Abgabe entrichten von:

- 2,5 % auf den frei verfügbaren Teil der Erbschaft, der ihm als Vorausvermächtnis und über seine Erbquote hinaus vermacht wurde;
- 5 % auf den Überschuss

2. Freibeträge

- alles, was in gerader Linie erhalten oder erworben wurde:
 - in absteigender Linie: von Eltern oder Großeltern an Kinder, Enkelkinder usw. oder;
 - in aufsteigender Linie: von Kindern oder Enkelkindern an die Eltern oder Großeltern.

²⁷ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeegensteuer.pdf>

- Die Befreiung ist jedoch auf den gesetzlichen Anteil der Erbschaft beschränkt;
- alles was zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern, die durch eine vor Eintritt des Erbfalls seit mindestens 3 Jahren eingetragene Lebenspartnerschaft liiert sind, erhalten oder erworben wurde;
- Erbschaften, deren Wert (nach Abzug der Schulden) 1.250 Euro nicht überschreitet;
- im Ausland gelegene Immobilien aus dem Nachlass eines Einwohners Luxemburgs;
- unter bestimmten Bedingungen die im Ausland gelegenen beweglichen Vermögenswerte: Es wird eine Erbschaftsteuer in dem Land erhoben, in dem sich die Vermögenswerte aufgrund der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen befinden.²⁸

XXII. Malta

Eine klassische Form der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde am 25.11.1992 abgeschafft.²⁹

XXIII. Moldau

In Moldau wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.³⁰

XXIV. Monaco

1. Steuersatz

Beziehung	Steuersatz
Geschwister	8 %
Onkel, Tanten, Neffen, Nichten	10 %
Andere Verwandte	13 %
Nicht Verwandte	16 %

2. Freibetrag

- Steuerbefreit: Kinder, Ehegatten³¹

XXV. Montenegro

1. Steuerklassen

²⁸ <https://guichet.public.lu/de/citoyens/fiscalite/heritage-donation/succession/droits-succession-heritage.html>

²⁹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeegensteuer.pdf>

³⁰ <https://www.stmatthew.de/aktuelles/steuern-in-moldawien-ein-kurzer-ueberblick-und-vorteile#:~:text=Im%20Donau%20Port%20in%20Moldawien,Erbschaftssteuer%20gibt%20es%20keine.>

³¹ <https://kestinglegal.eu/wp-content/uploads/Erbrecht-Frankreich-Monaco-Deutschland.pdf>

- *Steuerklasse I:* Eltern, Kinder, Ehegatten
- *Steuerklasse II:* Geschwister, Großeltern, Enkelkinder
- *Steuerklasse III:* Onkel, Tanten, Neffen, Nichten
- *Steuerklasse IV:* Andere

2. Steuersatz

Steuerklassen	Steuersatz
I	0 – 2,6 %
II	1,2 – 1,8 %
III	1,6 – 2,2 %
IV	2,0 – 2,6 %

- Für ausländische Erben ist der Steuersatz und der Freibetrag etwas höher.

3. Freibeträge

- *Steuerklasse I:* 1.000.000 €
- *Steuerklasse II:* 500.000 €
- *Steuerklasse III:* 250.000 €³²

XXVI. Niederlande

1. Steuersatz

Erbanfall	Ehepartner, Lebensgefährte	Kinder	Enkel	Alle Übrigen
bis 152.368 €	10 %	10 %	18 %	30 %
über 152.368 €	20 %	20 %	36 %	40 %

2. Freibeträge 2024

- Ehepartner, registrierter Lebensgefährte: 795.156 €
- Kinder und Großkinder, Pflegekinder: 25.187 €
- Enkel: 25.187 €
- Kranke und behinderte Kinder: 75.546 €
- Eltern: 59.643 €
- Übrige: 2.658 €³³

³² <https://ekosphere.me/die-wichtigsten-steuerarten-in-montenegro-2024/>

³³ <https://www.notaris.nl/nieuws/tarieven-erf-en-schenkbelasting-2024>

XXVII. Nordmazedonien

1. Steuerklassen

Dazu wurde nichts gefunden.

2. Steuersatz

- Erben der zweiten Ordnung: 2–3 %
- Erben dritter Ordnung: 4–5 %

3. Freibeträge

- Kinder und Ehegatte sind von der Erbschaftssteuer befreit.³⁴

XXVIII. Norwegen

In Norwegen wird seit 1. Januar 2014 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.³⁵

XXIX. Österreich

In Österreich wird seit 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.³⁶

XXX. Polen

1. Steuerklassen

- *Steuerklasse I*: Ehegatte, verwandte absteigender Linie (Kinder, Enkel, Urenkel) und aufsteigender Linie (Eltern und Großeltern, Urgroßeltern), Stiefkinder, Schwiegerkinder, Geschwister, Stiefvater oder Stiefmutter, Schwiegereltern
- *Steuerklasse II*: Abkömmlinge der Geschwister, Geschwister der Eltern, Geschwister und deren Ehegatten, Ehegatten der Geschwister von Ehegatten, Ehegatten und sonstige Verwandte in absteigender Linie
- *Steuerklasse III*: sonstige Erwerber³⁷

2. Steuersatz

Erbanfall	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Bis 11.833 PLN	3 %	7 %	12 %
11.833 – 23.665 PLN	5 % und 355 PLN	9 % und 828,4 PLN	16 % und 1420 PLN

³⁴ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/republik-nord-mazedonien-f-bestuerung-der-erbfolge_idesk_PI17574_HI15426215.html#:~:text=Die%20Erben%20der%20ersten%20zivilrechtlichen,gesamt en%20Netto%20Wert%20des%20Nachlasses.

³⁵ <https://www.norjus.no/de/eine-kurze-uebersicht-ueber-norwegische-erbregegn/>

³⁶ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermogensteuer.pdf>

³⁷ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermogensteuer.pdf>

Über 23.665 PLN	7 % und 946,6 PLN	12 % und 1893,3 PLN	20 % und 1893,3 PLN
-----------------	-------------------	------------------------	------------------------

3. Freibeträge

(Für Ausländer:)

- Der Erbe ist von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit, wenn er das Erbe von seinem Ehepartner, Kindern, Enkeln, Urenkeln, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Stiefkindern, Geschwistern, Stiefeltern erhält. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 2007 verstorben ist.
- 36.120 PLN für Personen der Steuerklasse I,
- 27.090 PLN für Personen der Steuerklasse II,
- 5.733 PLN für Personen der Steuerklasse III.³⁸

XXXI. Portugal

In Portugal wird seit 1. Januar 2004 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.³⁹

XXXII. Rumänien

Eine Schenkungsteuer wird in Rumänien nicht erhoben. Eine Erbschaftsteuer wird, wenn überhaupt nur in Höhe von 1 % erhoben.⁴⁰

XXXIII. Russland

In Russland wird seit 2006 keine Erbschaftssteuer erhoben.⁴¹

XXXIV. San Marino

Zur Erbschaftssteuer in San Marino wurde nichts gefunden.

XXXV. Schweden

In Schweden wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.⁴²

XXXVI. Schweiz

1. Steuersatz (Stand 2016)

³⁸ <https://www.anwalt.de/rechtstipps/erbschaftsteuerpflicht-von-auslaendern-in-polen-222453.html>

³⁹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeigensteuer.pdf>

⁴⁰ <https://www.bundestag.de/resource/blob/703424/bb278a4e7a3a38b2befdfe09f8eb7788/Erbschafts-u-Vermoeigensteuer.pdf>

⁴¹ <https://lexis-rechtsanwaelte.de/wp-content/uploads/Erbrecht-in-Russland.pdf>

⁴² <https://steueranwalt.de/steuerblog/abschaffung-der-erbschaft-und-schenkungssteuer-in-schweden-laesst-deutsches-besteuerungsrecht-aufstehen-bfh-2452023-ii-r-27-2920#:~:text=Da%20Schweden%20keine%20Schenkungssteuer%20erhebe,Besteuerung%20durch%20das%20deutsche%20Finanzamt.>

Kanton	Abkömmlinge (Kinder, Enkel)	Eltern	Geschwister	Dritte	Lebenspartner
Aargau	0	0	6 – 23 %	12 – 32 %	4 – 9 %
Appenzell Ausserrhoden	0	0	22 %	32 %	12 %
Appenzell Innerrhoden	1 %	4 %	6 %	20 %	20 %
Basel-Landschaft	0	0	15 %	Bis 30 %	15 %
Basel-Stadt	0	5 – 11 %	7,5 – 16,5 %	Bis 49,5 %	7,5 – 16,5 %
Bern	0	6 – 15 %	6 - 15 %	Bis 40 %	6 – 15 %
Freiburg	0	0	5,25 %	22 %	8,25 %
Genf	0	0	6 – 11 %	Bis 26 %	20 - 26 %
Glarus	0	2,88 – 7,19 %	4,6 – 11,5 %	Bis 28,75 %	4,6 – 11,5 %
Graubünden	0	10 %	10 %	10 %	0
Jura	0	7 %	14 %	Bis 35 %	14 %
Luzern	0-2 %	6 – 12 %	6 – 12 %	Bis 40 %	6 – 12 %
Neuenburg	3 %	3 %	15 %	Bis 45 %	20 %
Nidwalden	0	0	5 %	Bis 15 %	0
Obwalden	0	0	0	Bis 20 %	0
Schaffhausen	0	2 – 8 %	4 – 16 %	Bis 40 %	Bis 40 %
Schwyz	0	0	0	0	0
Solothurn	0	0	4 – 10 %	Bis 30 %	Bis 30 %
St. Gallen	0	10 %	20 %	Bis 30 %	Bis 30 %
Tessin	0	0	5,95 – 15,5 %	Bis 41 %	Bis 41 %
Thurgau	0	2 – 7 %	4 – 14 %	Bis 28 %	Bis 28 %
Uri	0	0	8 %	Bis 24 %	0

Waadt	0,01 – 3,5 %	2,64 – 7,5 %	5,28 – 12,5 %	Bis 25 %	Bis 25 %
Wallis	0	0	10 %	Bis 25 %	Bis 25 %
Zug	0	0	4 – 8 %	Bis 20 %	0
Zürich	0	2 – 6 %	6 – 18 %	Bis 36 %	Bis 36 %

2. Freibetrag

Kanton	Abkömmlinge (Kinder, Enkel)	Eltern	Geschwister	Dritte	Lebenspartner
Aargau	-	-	-	-	-
Appenzell Ausserrhoden	-	-	5.000	5.000	10.000
Appenzell Innerhoden	300.000	20.000	5.000	5.000	5.000
Basel- Landschaft	-	-	30.000	10.000	30.000
Basel-Stadt	-	2.000	2.000	2.000	2.000
Bern	-	12.000	12.000	12.000	12.000
Freiburg	-	-	5.000	5.000	5.000
Genf	-	-	-	-	-
Glarus	-	50.000	10.000	10.000	10.000
Graubünden	-	103.000	7.300	7.300	-
Jura	-	-	-	-	-
Luzern	-	-	-	-	2.000
Neuenburg	50.000	50.000	-	-	-
Nidwalden	-	-	20.000	-	20.000
Obwalden	-	-	-	-	-
Schaffhausen	-	30.000	10.000	10.000	10.000
Schwyz	-	-	-	-	-
Solothurn	-	-	-	-	-
St. Gallen	-	25.000	10.000	10.000	10.000
Tessin	-	-	-	-	-

Thurgau	-	20.000	-	-	-
Uri	-	-	15.000	15.000	-
Waadt	-	-	-	-	-
Wallis	-	-	-	-	-
Zug	-	-	-	-	-
Zürich	-	200.000	15.000	-	50.000

43

XXXVII. Serbien

1. Steuerklassen

- 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (auch nichteheliche und adoptierte Kinder)
- 2. Ordnung: Eltern (erben nur bei Ausfall von Erben erster Ordnung)

2. Steuersatz

- 2. Ordnung: 3 – 5 %
- 3. Ordnung: 5 %

3. Freibetrag

- Steuerbefreit: Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern⁴⁴

XXXVIII. Slowakei

In der Slowakei wird seit 1. Januar 2004 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.⁴⁵

XXXIX. Slowenien

1. Steuerklassen

- *Steuerklasse I*: direkte Abkömmlinge (Kinder, Enkel), Ehegatten, Lebensgefährten, andere Personen, die mit dem Erblasser in dauernder Lebensgemeinschaft gelebt haben
- *Steuerklasse II*: Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge
- *Steuerklasse III*: Großeltern
- *Steuerklasse IV*: alle sonstigen Personen⁴⁶

2. Steuersatz

⁴³ <https://web.archive.org/web/20161201184224/https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/privatkunden/finanzplanung/erbrecht-steuertabelle-de.pdf>

⁴⁴ <https://lexis-rechtsanwaelte.de/wp-content/uploads/Erbrecht-in-Serbien.pdf>

⁴⁵ <https://www.bundestag.de/resource/blob/692216/040336c319946ab4b7fcd97c84c06f37/WD-4-019-20-pdf-data.pdf>

⁴⁶ https://www.gov.si/assets/ministrstva/MF/Davcni-direktorat/DOKUMENTI/Taxation_in_Slovenia_2018.pdf

Steuerklassen	Steuersatz
II	5 – 14 %
III	8 – 17 %
IV	12 – 39 %

3. Freibeträge

- Von der Erbschaftsteuer befreit sind alle Erben der Steuerklasse I
- Im Übrigen entfällt die Erbschaftsteuer bezüglich folgender Nachlassgegenstände:
 - bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 5.000 Euro
 - Hausrat
 - landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftlicher Grund, wenn der Erbe Landwirt ist
 - Betriebe, wenn diese vom Erwerber fortgeführt werden
- Von der Steuer befreit sind auch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen

XL. Spanien

1. Steuersatz

Erbanfall	Steuersatz
- 7.993 €	7,65 %
7.993 – 31.956 €	7,65 – 10,2 %
31.956 – 79.881 €	10,2 – 15,3 %
79.881 – 239.389 €	15,3 – 21,25 %
239.389 – 398.778 €	25,5 %
398.778 – 797.555 €	29,75 %
797.555 € +	34 %

47

2. Freibeträge

- Nachkommen erster Linie, Ehegatten: 15.956,87 €
- Andere Angehörige zweiten und dritten Grades. 7.993,46 €

Für Kinder unter 21 Jahren gibt es eine Steuerermäßigung.⁴⁸

XLI. Tschechische Republik

1. Steuerklassen

- *Steuerklasse I:* Ehegatten, Verwandte gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern)

⁴⁷ <https://www.spaindesk.com/de/spanische-erbschaftssteuer/>

⁴⁸ <https://www.exteriores.gob.es/Embajadas/berlin/de/Embajada/Documents/Erbschaftsteuer.pdf>

- *Steuerklasse II:* Verwandte der Seitenlinie wie Geschwister, Neffen, Nichten, Tanten, Onkel; Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Stiefkinder und Stiefeltern; mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Übergangs mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt zusammenlebende und dort mit versorgten Personen oder solche, die auf den Unterhalt des Erblassers angewiesen waren
- *Steuerklasse III:* alle übrigen Personen

2. Steuersatz

Wertgruppe	Steuersatz
Bis 1.000.000 CZK	3,5 %
1.000.000 – 2.000.000 CZK	4,5 %
2.000.000 – 5.000.000 CZK	6 %
5.000.000 – 7.000.000 CZK	7,5 %
7.000.000 – 10.000.000 CZK	9 %
10.000.000 – 20.000.000 CZK	10,5 %
20.000.000 – 30.000.000 CZK	12,5 %
30.000.000 – 40.000.000 CZK	15 %
40.000.000 – 50.000.000 CZK	17,5 %
Über 50.000.000 CZK	20 %

49

3. Freibeträge

- Erwerber der Steuerklassen I und II sind von der Steuer freigestellt.
- Steuerklasse III: 20.000 CZK⁵⁰

XLII. Türkei

1. Steuersatz

Wertgruppe	Steuersatz
Bis 290.000 TL	1 %
Die nächsten 700.000 TL	3 %

⁴⁹ Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Erbschaftsteuer_in_Tschechien Auf der Grundlage von: Claudia Rommbach: Erbrecht in Tschechien, in: Rembert Süß (Hrsg.): Erbrecht in Europa, 2. Aufl. 2008, Zerb Verlag, ISBN 978-3-935079-57-0, Seite 1529, Tz. 124

⁵⁰ <https://www.erbrecht-heute.de/erbrecht/internationales-erbrecht-tschechische-republik/>

Die nächsten 1.500.000 TL	5 %
Die nächsten 2.700.000 TL	7 %
Ab 5.190.000 TL	10 %

51

2. Freibetrag 2024

- Ausgenommen aus der Steuerpflicht sind solche Personengruppen oder Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind.

Freibeträge werden jedes Jahr neu festgelegt.

2024:

- Verwandte in absteigender Linie, Adoptivkinder, Ehegatten: pro Person 1.609.552 TL
- Erbt der Ehegatte allein. 3.221.082 TL⁵²

XLIII. Ukraine

1. Steuersatz

Zum Erbschaftssteuersatz in der Ukraine wurde nichts gefunden.

2. Freibetrag

- Steuerbefreit: Verwandte ersten Grades, die in der Ukraine wohnhaft sind und dort steuerlich veranlagt werden.⁵³

XLIV. Ungarn

1. Steuersatz

- Ungarns Erbschaftssteuer wurde für nahe Verwandte aufgehoben, aber eine allgemeine Erbschaftssteuer von 18% gilt weiterhin für nicht verwandte Erben.⁵⁴
- Wohnimmobilien: 9 %

2. Freibetrag

- Erbschaften von Eltern und Kindern oder Ehegatten sind in voller Höhe steuerfrei. Stiefkinder und Stiefeltern erhalten allerdings nur einen begrenzten Freibetrag.
- Sachlich befreit kann darüber hinaus der Erwerb eines Baugrundstücks sein, wenn der Erwerber innerhalb von vier Jahren tatsächlich ein Haus errichtet. Der Tarif liegt grundsätzlich bei 18 %, wird aber für Wohn-Immobilien auf 9 % gesenkt.
- Steuerbefreit: Anteile an Personengesellschaft, unter gewissen Voraussetzungen auch für Anteile an Einzelunternehmen oder der Erwerb von Wertpapieren und Spareinlagen.⁵⁵

⁵¹ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/tuerkei-iii-steuersaetze-und-freibetraege_idesk_PI17574_HI15427293.html

⁵² https://www.tuerkei-recht.de/downloads/Erbrecht_Tuerkei.pdf

⁵³ <https://www.rechtsanwalt.com/fachbeitrag/erbrecht-in-der-ukraine-erben-in-der-ukraine/>

⁵⁴ <https://budapest.diplo.de/blob/1633804/9f01940201a09f87922785f284ba03aa/mb-immobilienerwerb-data.pdf>

⁵⁵ <https://www.bundestag.de/resource/blob/692216/040336c319946ab4b7fcd97c84c06f37/WD-4-019-20-pdf-data.pdf>

XLV. Weißrussland

In Weißrussland wird keine Erbschaftsteuer erhoben.⁵⁶

XLVI. Zypern

In Zypern wird seit 1. April 1994 keine Erbschaftssteuer erhoben.⁵⁷

⁵⁶ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/weissrussland-republik-belarus-d-erbschaftsteuer_idesk_PI17574_HI15427449.html

⁵⁷ https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/zypern-republik-zypern-f-erbschaftsteuer_idesk_PI17574_HI15427456.html